

Satzung des Vereins Sharkvoice e.V.

§ 1. Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sharkvoice e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm, Ottostraße 13.
3. Der Verein ist eingetragen unter VR 5194 im Vereinsregister Offenbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der weltweite Schutz der Haie und der marinen Ökosysteme.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Nationale und internationale Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere unter Verwendung eigens konzipierter Kampagnen und Vorträge.
 - b) die Zusammenarbeit mit und Förderung von Organisationen, welche die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen und durch die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO. (insbesondere durch die inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Akteuren, die nachweislich dem Haischutz dienen)
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein kann den Satzungszweck auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen Körperschaften verwirklichen. Insbesondere kann er Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der Verein übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder aus.

§ 4. Ehrenamtlichkeit / Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Arbeit des Vereins erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung und Ehrenamt-Pauschalen sind möglich und sind in der „Geschäftsordnung für Honorare, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten“ geregelt.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch einen unverhältnismäßig hohen Spesenersatz, begünstigt werden. Ein

möglicher Ersatz von Aufwendungen ist in der „Geschäftsordnung für Honorare, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten“ geregelt.

5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5. Mitglieder des Vereins

1. Die Mitglieder gestalten die Zweckverwirklichung mit und Arbeiten an den Aufgaben des Vereins mit. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ausschließlich natürliche Personen können Mitglieder sein. Sie müssen bereit sein, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag eines Mitgliedes ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und vorhandener Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen. Erhaltene Passwörter und Zugangskennungen sind geheim zu halten. Beiträge sind pünktlich zu leisten.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat jeweils eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die maximale Stimmübertragung pro anwesendes Mitglied sind drei Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte bei dem Verein hinterlegte E-Mailadresse ein. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten die Einladung per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail bzw. Adresse gerichtet ist. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder dringende Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

4. Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen, sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, als virtuelle Versammlungen hybrid abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle oder hybride Versammlung erfolgt durch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per DSGVO-konformer Video- oder Telefonkonferenz, welche nur für Mitglieder zugänglich ist. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Eine Mitgliederversammlung in hybrider Form meint die Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung und ist möglich, indem den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die zugeschalteten Vereinsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail abgeben. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils schriftlich per E-Mail zu bestätigen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung, die als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder hybrid abgehalten werden kann, nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Bei der Einwahl in die virtuelle oder hybride Versammlung haben die Vereinsmitglieder ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich zu machen.
7. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet und binnen einer Woche nach der Versammlung wird eine Abschrift des Protokolls schriftlich per Post oder E-Mail an die bei dem Verein hinterlegte Anschrift oder E-Mailadresse der Vereinsmitglieder versendet.
8. Über Angelegenheiten, die mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden, können die entsprechenden Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messengerdienst.
9. Das außerhalb der Sitzung gefasste Beschlussergebnis wird von dem Vorstand schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet und binnen einer Frist von 10 Tagen, gerechnet von dem Zugang der letzten Stimmabgabe, wird eine Abschrift des Protokolls schriftlich per Post oder E-Mail an die bei dem

Verein hinterlegte Anschrift oder E-Mailadresse der Vereinsmitglieder versendet.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der/die Vorsitzende binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus dem Antrag der Mitglieder muss sich die gewünschte Tagesordnung ergeben.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; Mitglieder, die ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort, virtuell, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen, gelten als anwesend. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und einen/eine Protokollführer/Protokollführerin. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenz offen durch Handaufheben, fernmündlich oder virtuell unter Nennung des Klarnamens oder - wenn verfügbar – per Abstimmung im bereitgestellten Online Abstimmungstool. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Für Satzungsänderungen ist abweichend von Abs. 11 eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern die Satzung Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen hat. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet in der Regel durch Handzeichen statt. Der Wunsch eines einzelnen Mitgliedes führt jedoch zu einer geheimen Abstimmung. Die Wahl hat in der Regel für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Auf Wunsch der Versammlung kann ein Wahlgang in Blockwahl erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit der einfachen Mehrheit der Stimmberchtigten abwählen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Sie entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben Zugang zu allen

Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins und werden alternierend für zwei Jahre gewählt.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bildung von Fachbereichen. Der Vorschlag für die personelle Besetzung erfolgt durch den Vorstand, die Wahl wird von der Mitgliederversammlung durchgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für Honorare, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten, eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung sowie eine Beitragsordnung erlassen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/der Vorsitzenden, einem/einer zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassierer/-in.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein; ansonsten vertreten der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/-in den Verein gemeinschaftlich.

§ 11. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Die Aufgabenverteilung wird durch den Vorstand selbst vorgenommen.
3. Er leitet die gesamte Vereinstätigkeit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für seine Tätigkeit gibt er sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Der/Die Vorsitzende des Vorstands stellt sicher, dass mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung eingeladen wird.
7. Die Sitzungen können als Präsenzsitzungen, als virtuelle Sitzungen oder Hybridsitzung abgehalten werden. Das genaue Vorgehen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende vorbereitet und geleitet. Der/Die Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Form der Sitzung. Es ist sicherzustellen, dass eine eindeutige Authentifizierung der Vorstandsmitglieder erfolgt und ein Zugang zur Sitzung mit einem gesonderten Zugangspasswort sichergestellt ist. Das genaue Vorgehen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie.

9. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Unterzeichnung und Versendung regelt die Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie.
10. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per E-Mail oder einen Messengerdienst. Die Beschlussvorlage muss den Mitgliedern verlässlich zugehen. Die Entscheidungsfrist beträgt mind. 10 Tage. Die Auszählung der Stimmen übernehmen Mitglieder des Vorstands. Vorstandsmitglieder können diesem Verfahren widersprechen. Das genaue Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie.
11. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl, Rücktritt oder Tod.
12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alternierend:
 1. Vorsitzende/r à gerade Jahreszahlen
 2. Vorsitzende/r à ungerade Jahreszahlen
 - Kassierer/in à ungerade Jahreszahlen
13. Der Vorstand hat das Recht, unbeschadet § 11 Nr. 3 der Satzung außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
14. Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Geschäfte des Vereins bezahlter Mitarbeiter oder Firmen bedienen, diese einstellen, Verträge schließen und kündigen.
15. Der Vorstand kann für Zwecke des Vereins auch eigene Firmen gründen. Er prüft regelmäßig die Bilanzen dieser Gesellschaften.
16. Der Vorstand ist berechtigt zu seinen Sitzungen Gäste einzuladen und zur gemeinsamen Beratung hinzuzuziehen. So soll er insbesondere Vertreter der einzelnen Fachbereiche bei Entscheidungen bezüglich der jeweiligen Fachbereiche vor der Entscheidung beratend hinzuzuziehen.

§ 12 Kontrollrat

1. Der Kontrollrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand angehören noch die Leitung eines Fachbereiches innehaben dürfen. Die Mitglieder des Kontrollrates werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.
2. Die Aufgabe des Kontrollrats ist die Schlichtung bei Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern oder Gremien. Bei Konflikten, insbesondere zwischen dem Vorstand und den Fachbereichen ist dieser anzuhören.
3. Der Kontrollrat kann im Konfliktfall Einladungen aussprechen, die die Eingeladenen Folge zu leisten haben. Der Kontrollrat kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder nach eigenem Ermessen tätig werden.

§ 13. Vereinsfinanzierung

1. Die benötigten Finanz- und Sachmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Geldzahlungen, geleisteten Diensten oder Sachspenden bereitgestellt.

Geldeinnahmen werden unter anderem, aber nicht ausschließlich, durch Spenden, Fördermittel und Patenschaften erwirtschaftet.

2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.

§ 14. Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der Tierschutzprojekte verfolgt. Vorzugsweise im Meeresschutz oder Haischutz.
3. Der Vorstand kann eine Datenschutzverordnung beschließen, die die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung näher ausführt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und dieser nachgeordnet.

-
- Satzung vom 13.08.2008 mit Nachtrag vom 04.09.2008, eingetragen in VR 5194 am 02.10.2008
 - Geändert in § 5 (Mitglieder des Vereins) und § 14 (Vereinsauflösung) am 25.11.2008,
 - eingetragen in VR 5194 am 15.12.2008
 - Geändert in §§1 Nr. 2 (Sitz des Vereins) und § 14 (Sitz des Dachverbands) am 24.10.2015, eingetragen in VR 5194 am 08.04.2016 Seite 7 von 8
 - Geändert in den §§ 7, 9, 11, 12 und 14 (Bezeichnungen der Vorstandssämter) und § 8
 - (Zusammensetzung des Vorstands) am 28.10.2018, eingetragen in VR 5194 am 28.11.2017
 - Geändert in § 2 (Vereinszweck) am 23.03.2018, eingetragen in VR 5194 am 09.07.2018
 - Geändert in § 5 (Mitglieder des Vereins) am 30.06.2020, eingetragen in VR 5194 am 10.08.2020
 - Neufassung der Satzung beschlossen am 23.01.2022 mit Nachtrag vom 15.06.2022 durch die Mitgliederversammlung. Tag der Eintragung am 05.10.2022 in VR 5194
 - Neufassung der Satzung beschlossen am 09.11.2025, angepasst in §2 (Vereinszweck) und §4 (Gemeinnützigkeit/Ehrenamtlichkeit) am 07.12.2025 durch die Mitgliederversammlung. Tag der Eintragung am xx.xx.2025 in VR 5194
 -